

Soweit durch die Umbildung von Gem die Veränderung ihres Bz oder ihrer Zugehörigkeit zu anderen Organisationen herbeigeführt wird, sind Ausgleich mit den Beteiligten erforderlich, wofür ein besonderes Verfahren vorgesehen ist. Bestimmungen über die Übernahme von GemBa §§ 141—144. § 138 GemD, über sonstige Rechtswirkungen §§ 137, 139, 140 GemD.

Sämtliche Wesensveränderungen der Gem erfolgen entweder durch Beschl der GemBo oder durch das Gesamtministerium. In beiden Fällen sind die BeschlBeh und die GemA zu hören. Widerspruchrecht der GemBürger §§ 134, 135₂₋₄ GemD.

Über das Erlöschen einer Gem ergibt sich das Nötige aus dem Vorstehenden. Es tritt ein im Falle der Verschmelzung und im Falle der Errichtung einer neuen Gem aus dem ganzen bisherigen Gebiete; dagegen erlischt die Gem nicht ohne weiteres im Falle der Vereinigung mit einer anderen Gem, insbesondere nicht im Falle oben a), und es ist Sache der Vertrags- und Ortsgefassung, in einem solchen Falle das nähere zu regeln.

3. Die Bewohner

Zur Gem gehören alle in ihrem Bz Wohnenden, einerlei ob freiwillig oder gezwungen, ob erwachsen oder minderjährig, ob Mann oder Frau, ob ansässig oder nicht. Seit 1. 4. 1924 gehört jeder Mensch in Sa zum Bz einer politischen Gem; die selbständigen Gutsbz gehen ein (näheres f. u. D Ziff 4 S. 19).

§ 3.

§ 1 Abs 2. §§ 191—200.

Innerhalb dieser GemMitglieder bilden eine besondere Gruppe die GemBürger als die eigentlichen, vollberechtigten Inhaber des GemWillens, den Mitgliedern einer Genossenschaft oder eines Vereines vergleichbar. Ihnen stehen folgende Rechte zu: Die Wahl der GemBo (§ 21₁), der Antrag auf Neuwahl der GemBo (§ 34), die Wählbarkeit zu GemAltesten (§ 83), die Initiative bei den eignen GemAngelegenheiten (§ 70), die Mitwirkung beim GemEntscheid (§§ 71—72), der Widerspruch gegen GemVerschmelzung und Teilung (§§ 134—135); bei diesen Anträgen sind durchweg Minderheitsrechte gewährt.

Über die Pflichten der GemMitglieder und der GemBürger enthält die GemD keine Bestimmungen; nach § 6₂ können GemBeschl ihnen Steuern, Gebühren, sonstige Geldleistungen, persönliche Dienste auferlegen, erforderlich ist dazu Ortsgesetz, bei Diensten zum Schutze der Ortssicherheit genügt ortspolizeiliche Bestimmung. Im übrigen f. a. u. B II Ziff 2 S. 10, Ziff 3 S. 12, 14.

§ 24.

GemBürger sind alle GemEinwohner, die das 20. Lebensjahr erfüllt haben und nicht zivilrechtlich oder strafrechtlich in ihrer Verfügungsfreiheit durch besondere Anordnung beschränkt sind (Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Pflugschaft wegen geistiger Gebrechen; Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, PolAufsicht). R- oder Staatsangehörigkeit, auch Volljährigkeit, Besitz oder Einkommen, längere Aufenthaltsdauer sind also nicht erforderlich. Eine besondere förmliche Erwerbung des Bürgerrechtes, wie bisher in den Städten, gibt es nicht mehr.

4. Die Selbstverwaltung

a) Eigene Geschäfte

Die Gem hat das Recht der Selbstw (Autonomie) i. e. S. In früheren Jahrhunderten hatte diese Selbstw einen weiten Umfang, kam vielfach dem des Staates gleich, stellte sich wohl auch über den Vherrn; später wurde sie vom Staate stark eingeschränkt, insbesondere die Gerichtsbarkeit, der Wehrdienst, die Finanzhoheit. Die GemD stellt einen bestimmten Umfang des SelbstwRechts auf, die sog. eignen GemGeschäfte (§ 4, näheres f. u. B II S. 11, 14). Aus der Selbstw ergibt sich einmal das Recht auf eigne Vermögensw (f. u. 5 und B II S. 11—14), und ferner ein Überordnungs- und Befehlsrecht gegenüber ihren einzelnen Gliedern; sie ist hierbei nur in beschränktem Umfange der Staatsaufsicht unterstellt (§ 176, f. u. E S. 19), und handelt im übrigen vollkommen selbständig, nach eigener Entschlieung und durch eigne Organe.

§ 1 Abs 1.

Während nach bisherigem Rechte der Umfang der Selbstw abgestuft war nach den 3 Arten von Gem, besteht dieser Unterschied jetzt nicht mehr; lediglich die Leistungsfähigkeit der Gem entscheidet darüber, in welchem Wirkungskreise sie ihre Selbstw betätigen will. Die bisherigen Ste nehmen dabei keine Sonderstellung mehr ein; „St“ ist nur noch Namenszusatz, den sie weiter führen können; VGem von städtischem Charakter mit mindestens 10 000 Einwohnern können sich seit 1. 4. 1924 mit Genehmigung des Gesamtmin als St bezeichnen (§ 1₂). Den Sten mit RStD ist lediglich auf 5 Jahre die Unterstellung unter die Staatsaufsicht der RStD statt unter die Absch nachgelassen (§ 182₁), sie bleiben bezirkstfrei, soweit sie das bisher waren (§ 165₁), andere Gem können unter bestimmten Voraussetzungen (im allgemeinen Mindesteinwohnerzahl 20 000) bezirkstfrei werden (§ 165₂₋₅). Auf den Umfang der SelbstwRechte hat aber an sich weder diese Aufsichtsfrage noch die BzZugehörigkeit Einfluß, f. u. C I Ziff 1 und 3 S. 16.

Außer den bisherigen Sten mit RStD und KStD ist die Bezeichnung St durch Gesamtmin-Beschl beigelegt den bisherigen VGem Olsnit i. E. und Radebeul (Besl Min.d.F. v. 22. 4. 1924, Staatsztg Nr. 94 v. 23. 4. 1924), Kößichenbroda, Planitz, Rodewisch (Besl Min.d.F. v. 6. 5. 1924, Staatsztg 1924 Nr. 107 v. 9. 5. 1924), Heidenau (Besl Min.d.F. v. 15. 5. 1924, Staatsztg v. 19. 5. 1924 Nr. 115, S. 5), Großröhrsdorf (Staatsztg 1924 Nr. 160 v. 12. 7. 24). Verzeichnis der Städte: Mitt. des sa GemTages 1924, Heft 6 S. 183.

Die Aufgaben der Selbstw i. e. S. sind durch die GemD genau umschrieben. Sie werden als „eigne Geschäfte“ der Gem bezeichnet (§ 4, S 1). Ihr Gebiet umfaßt die GemBw, und zwar diejenigen Zweige, die die öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft befriedigen sollen, insbesondere die Armen-, Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, Veterinärwesen, öffentliche Wege, Märkte, Gewerbe-, Wohnungs-, Bauwesen, Feuerschutz, Sittlichkeitsfürsorge. Inwieweit sie hier tätig zu werden haben, bestimmen die R- und VGese, sonst das eigne Ermessen der Gem. Sie haben dabei sowohl die reine Fürsorgetätigkeit (die sog. „Pflege“), als auch die obrigkeitliche Zwangs- und

§ 4.